

Satzung

über das Abhalten von Märkten und Volksfesten

in der Stadt Bogen

Die Stadt Bogen erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), folgende Satzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Bogen:

I. Allgemein

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Bogen festgesetzten Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen.

§ 2

Veranstaltungen, Plätze

- (1) Die Stadt Bogen betreibt in § 1 genannten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Für die Veranstaltungen werden folgende Plätze festgelegt:
 1. Volksfest im Sinne des § 60 b der Gewerbeordnung – Großparkplatz in der Kotau
 2. Faschingsumzug – Stadtplatz und angrenzende Straßen des Umzugverlaufs

§ 3

Veranstaltungszeiten

1. Das Volksfest findet jeweils an 5 Tagen im Juli von Freitag bis Dienstag statt:

Öffnungszeiten:

Freitag,

18.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Samstag bis Dienstag

10.00 Uhr bis 24.00 Uhr

2. Verkaufsstände beim Faschingsumzug

Öffnungszeiten: 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

II. Märkte und Verkaufsstände

§ 4

Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen, wird nur den von der Stadtverwaltung zugelassenen Personen gestattet.
- (2) Schau- und Schießbuden, Fahrgeschäfte, Verkaufsanlagen und sonstige Betriebe dürfen nur auf den von der Stadtverwaltung zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Verkaufsstände auf privaten Grundstücken.

§ 5

Zuweisung der Marktplätze, Verkaufsstände

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die Ware und Dienstleistung und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes und des Stadtplatzes und in der Kotau. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck der Veranstaltung maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet werden.

§ 6

Belieferung und Räumung des Standplatzes

Ein Befahren des Stadtplatzes und des Volksfestgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Veranstaltung nicht gestattet.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz nicht genutzt,
 2. der Platz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnungen wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. wenn der Inhaber der Zuteilung fällige Gebühren nicht zahlen.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung können Auflagen erteilt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufsständen müssen mindestens eine Lichte Höhe von 2,5 m haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straße nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 9

Marktbetrieb

- (1) Die Aufsicht obliegt den Mitarbeitern der Stadt Bogen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnung der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- (3) Zufahrten und Zugänge sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist mit Ausnahme der Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben, sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Stadt Bogen zu kennzeichnen.

§ 10

Verhalten auf Märkten

- (1) Die Veranstaltung darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Veranstaltungsgeländes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege,
 7. das Befahren des Marktes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktgelände,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11

Reinigung-, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. die Standplätze sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen- und Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigungen entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

III. Volksfest

§ 12

Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Festwirt des Volksfestes hat als Zulassungsvoraussetzung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung innerhalb des Zelttes zu sorgen und die erforderliche Anzahl von Ordnungskräften zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Festwirt hat darauf zu achten, dass die behördlich festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (ebenso Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Zelte frei bleiben. Die zwischen den einzelnen Geschäften angeordneten

Zwischenräume müssen unter allen Umständen freigehalten werden. Die Feuerwehrezufahrt muss während der Betriebszeiten komplett frei bleiben.

(3) Vorbauten (Schirme, Vordächer, Schilder usw.) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

(4) Rauchen und offenes Feuer sind innerhalb der Geschäfte verboten. Ausgenommen sind Schankbereich und Küchen.

(5) Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Bogen kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Besitz sowie Brandgefahren für den Einzelfall Anordnungen erlassen.

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände unterliegt Fachpersonen nach § 21 SprengG und Bedarf der Genehmigung durch die Behörden. Die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) bleibt unberührt. Die Festbesucher und Festplatzbezieher haben den zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung ergehenden Einzelanordnungen der Polizeibeamten und gemeindlichen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Verkaufsständen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Gebühren

Die Gebühren sind entsprechend der Sondernutzungsgebühren oder vertraglichen Vereinbarung zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§4)
2. Waren auf einem nicht zugeteilten Standplatz anbietet oder verkauft (§ 5)
3. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6)
4. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 8 genannten Anforderungen entsprechen,
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 9)

6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Veranstaltungsgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge nicht frei hält (§ 8)
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10)
8. gegen die Pflicht zur Reinigung-, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 11)
9. den in § 10 Abs. 2, enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
10. die Sicherheitsvorschriften in § 12 nicht einhält.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bogen, 16.12.2010



F. Schedlbauer

Franz Schedlbauer

Erster Bürgermeister